

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 695 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. Juli 2014 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Sieberth erläutert das Gesetzesvorhaben wie folgt und ersucht um Zustimmung zur Vorlage der Landesregierung:

Gemäß § 2a Abs 1 gewährt das Land Salzburg zur Entlastung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einkommensunabhängige Zuschüsse zu den von diesen zu tragenden Kostenbeiträgen für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder durch Tageseltern und in Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergärten einschließlich Übungskindergärten. Als Zuschüsse gebühren gemäß dem geltenden § 2a Abs 2 Z 1 und 2 50 Euro pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden und ihr Mittagessen bei den Tageseltern bzw in der Kinderbetreuungseinrichtung einnehmen, und 25 Euro pro Kind und Monat, wenn die Kinder bis 30 Wochenstunden betreut werden oder das Mittagessen nicht bei den Tageseltern bzw in der Kinderbetreuungseinrichtung einnehmen.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation des Landes Salzburg wird die Höhe der Zuschüsse gemäß § 2a Abs 2 mit Wirksamkeit ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 um die Hälfte gekürzt, so dass die Höhe der Zuschüsse 25 Euro bzw 12,50 Euro beträgt. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Modalitäten der Auszahlung bleiben unverändert.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Betroffenen wird auf die seit der Einführung des Landeszuschusses (1.1.2009) auf Bundesebene gesetzten Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung von Familien, im Besonderen die Absetzbarkeit der Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis höchstens 2.300 Euro pro Kind und Kalenderjahr gemäß § 34 Abs 6 und 9 EStG 1988 und die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags in der Höhe von 132 Euro bzw 220 Euro im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 106a EStG 1988, hingewiesen. Um Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen weitergehend unterstützen zu können, ist geplant, einen Kinderbetreuungs-Fonds einzurichten.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Solarz sagt, dass sich Kinderbetreuungseinrichtungen zunehmend zu Bildungseinrichtungen entwickeln. Die vorgesehenen Kürzungen gingen zulasten einer breiten Bevölke-

rungsschicht. Die SPÖ werde dieser Gesetzesvorlage nicht zustimmen. Kritisiert wird auch, dass der angekündigte Fonds noch nicht eingerichtet sei.

Abg. Steiner-Wieser kritisiert, dass das Vorhaben unsozial und unausgegoren sei. Außerdem führe es zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Berthold sagt, dass die Kürzung kein wünschenswerter, aber ein notwendiger Abschluss des ersten Regierungsjahres seien. Es sei jedoch kein erhöhter Verwaltungsaufwand damit verbunden.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Gutschi betont, dass es nun wichtig sei, Familien über Fördermöglichkeiten bestmöglich zu informieren und auf soziale Ausgewogenheit zu achten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die der SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 695 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 2. Juli 2014

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2014:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

